

EU: Ermächtigung Deutschlands zur Einführung der eRechnung

Das BMF hatte bereits im April 2023 die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes im Zusammenhang mit der Einführung einer obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung für bestimmte inländische B2B-Umsätze zum 01.01.2025 avisiert, welche nunmehr in den Referentenentwurf des Wachstumschancengesetzes Eingang gefunden haben (vgl. TAX WEEKLY # 26 und 27/2023). Mit der geplanten Änderung von § 14 UStG soll für im Inland steuerpflichtige, aber auch bestimmte steuerfreie Umsätze, die Ausstellung einer elektronischen Rechnung zwingend vorgeschrieben werden, sofern Leistender und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Um diesbezüglich unabhängig von der Umsetzung der Gesetzesvorschläge zu „VAT in the Digital Age (ViDA)“ agieren zu können, hatte Deutschland schon am 10.11.2022 eine Sondermaßnahme nach Art. 395 MwSt-SystRL beantragt, mit der Zielsetzung, von den gegenwärtigen europäischen Regelungen zur Rechnungsstellung abweichen zu dürfen. Mit einem [Durchführungsbeschluss vom 25.07.2023](#) hat der Rat der Europäischen Union diesem Vorgehen nunmehr zugestimmt. Die Geltungsdauer der Sonderregelung ist auf den Zeitraum vom 01.01.2025 bis längstens zum 31.12.2027 befristet.

Nun gilt es den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz abzuwarten.

BVerfG: Keine Drittanfechtung bei Feststellungsbescheiden zum steuerlichen Einlagekonto

Der BFH hatte mit Urteil vom 21.12.2022 ([I R 53/19](#)) entschieden, dass der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nicht befugt ist, den gegen die Kapitalgesellschaft ergangenen Bescheid über die gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos anzufechten (vgl. TAX WEEKLY # 08/2023).

Die Klägerin hat gegen das Urteil Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Verfahren ist beim BVerfG unter dem Aktenzeichen BvR 1060/23 anhängig. Mit Hinweis auf dieses Verfahren lässt sich somit in vergleichbaren Fällen nun auch wieder das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO erreichen.

BFH: Erweiterte Kürzung bei Erhalt einer Schlusszahlung anlässlich der Beendigung eines Mietvertrags vor Überlassung des Mietobjekts

Im BFH-Urteil vom 25.05.2023 ([IV R 33/19](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob im Rahmen der Ermittlung des Gewerbeertrags die sog. erweiterte Kürzung in Anspruch genommen werden kann, wenn die Mietvertragsparteien den Streit über die Wirksamkeit des Mietvertrags vor Überlassung des Mietobjekts dadurch beseitigen, dass sie das Mietverhältnis übereinstimmend für beendet erklären und der Mieter zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eine Schlusszahlung an den Vermieter entrichtet.

Im Streitfall errichtete die Klägerin, eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG, ein Geschäftsbäude. Bereits während der Herstellung des Gebäudes wurde ein Mietvertrag über eine Vermietung für 15 Jahre mit einer jährlichen Miete von 2,4 Mio. € abgeschlossen. Da es in der Folgezeit zu Verzögerungen bei der Herstellung kam und der Mieter zudem Sonderwünsche äußerte, wurde der Mietbeginn mehrfach verschoben. Schließlich einigten sich die Klägerin und der Mieter darauf, den Mietvertrag gegen Zahlung eines „Schadensersatzes“ durch den Mieter aufzuheben. Zu diesem Zeitpunkt war der Mieter noch nicht eingezogen.

Das Finanzamt versagte der Klägerin die erweiterte Kürzung auf den Gewinn 2015 i.H.v. ca. 3,3 Mio. €, in dem die Zahlung des „Schadensersatzes“ von 4.750.000 € enthalten war. Es begründete dies damit, dass die Klägerin ihr Gebäude im Jahr 2015 tatsächlich nicht vermietet habe. Das Finanzgericht kam hingegen zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der sog. erweiterten Kürzung erfüllt gewesen seien.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt und die Gewährung der erweiterten Grundstücks Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG anerkannt. Zunächst bejaht der BFH die sachliche Gewerbesteuerpflicht der Klägerin im Streitjahr. Diese beginne auch bei einer solchen zwar vermögensverwaltenden, allerdings gewerblich geprägten Personengesellschaft nach § 2 Abs. 1 GewStG erst mit der Aufnahme der werbenden Tätigkeit, was die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr voraussetze. Eine solche Beteiligung habe mit dem Abschluss des Mietvertrags vorgelegen. Es komme nicht darauf an, dass das Mietobjekt bereits zur Nutzung übergeben worden und der Mietzinsanspruch bereits entstanden ist.

Die Gewährung der erweiterten Grundstücks Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG scheitere insbesondere nicht daran, dass die Grenzen zur Gewerblichkeit überschritten worden sei oder eine kürzungsschädliche Tätigkeit i.S.d. § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3 GewStG vorgelegen habe. Die durch den Mietvertrag veranlassten Umbaumaßnahmen führten nicht zu einer die erweiterte Kürzung ausschließenden gewerblichen Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 EStG. Die Umbauten dienen hier unmittelbar zur Fruchtziehung.

Die im Streitjahr infolge der Beendigung des Mietvertrags vereinbarte vom Mieter an die Klägerin zu leistende Zahlung stelle unabhängig von der Bezeichnung „Schadensersatz“ eine den eigenen Grundbesitz betreffende Fruchtziehung aus zu erhaltender Substanz dar. Die Anwendung des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG setze nicht voraus, dass die Einnahmen nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt unmittelbare Gegenleistung für die Überlassung der Nutzung des Mietobjekts seien und damit zu Vermietungseinkünften i.S.d. § 21 EStG führen müssten. Anderenfalls wäre es nicht möglich, auch Einnahmen aus der gelegentlichen Veräußerung von Grundbesitz oder Einnahmen aus der Übernahme der dinglichen Haftung durch Belastung des eigenen Grundbesitzes der erweiterten Kürzung zu unterwerfen. Auch solche Einnahmen stellten keine Gegenleistungen für die Überlassung des Gebrauchs oder der Nutzung des Mietobjekts i.e.S. dar. Ausschlaggebend für die Gewährung der erweiterten Kürzung sei, dass die Einnahmen aus Tätigkeiten stammten, die der Nutzung und Verwaltung des eigenen Grundbesitzes zuzuordnen seien.

Alle am 03.08.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 33/19	25.05.2023	Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht einer grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft - erweiterte Kürzung bei Erhalt einer Schlusszahlung anlässlich der Beendigung eines Mietvertrags vor Überlassung des Mietobjekts
X R 22/20	24.05.2023	Objektverbrauch bei der Steuerbegünstigung für selbstbewohnte Baudenkmäler gemäß § 10f des Einkommensteuergesetzes (EStG)
IX R 6/21	03.05.2023	Verlustrücktrag: Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der Einkünfte im Entstehungsjahr

Alle am 03.08.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VII B 54/22	28.06.2023	Eigenverbrauch im Tabaksteuerrecht
IV R 6/20	15.06.2023	Keine erweiterte Kürzung bei geringfügiger gewerblicher Nebentätigkeit auf einem Weihnachtsmarkt
VI K 1/21	15.06.2023	Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage
IV R 3/19	11.05.2023	Rechtsschutz gegen die Angabe der hebeberechtigten Gemeinde im Gewerbesteuermessbescheid

Alle bis zum 04.08.2023 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
Bundeseinheitliche Vorschriften	01.08.2023	Ausbildung in der Steuerverwaltung der Länder – Bundeseinheitliche Vorschriften
III C 3 - S 7329/19/10001:005	01.08.2023	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2023

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.